



**Katholischer  
Deutscher  
Frauenbund**

# **SATZUNG**

**Katholischer Deutscher Frauenbund  
Diözesanverband Regensburg e.V.**

**ZWEIGVEREIN \_\_\_\_\_**

# **SATZUNG FÜR ZWEIGVEREINE (ZV)**

**im Katholischen Deutschen Frauenbund**

**Diözesanverband Regensburg e.V.**

## **INHALT**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
- § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck
- § 3 Verwirklichung des Vereinszwecks
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

### **II. Mitgliedschaft**

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Indirekte Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag

### **III. Aufbau**

- § 10 Gliederung des KDFB-Diözesanverbandes Regensburg  
Zweigverein  
Bezirke  
Diözesanverband/Diözesanverbund

### **IV. Organe**

- § 11 Organe des Zweigvereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Kassenprüferinnen

### **V. Rechte und Pflichten**

- § 15 Rechte der Vereinsmitglieder
- § 16 Pflichten der Vereinsmitglieder

### **VI. Sonstiges**

- § 17 Zusammenschlüsse / Fusionen
- § 18 Vermögensrechtliche Bestimmungen
- § 19 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 20 Schlichtungsausschuss
- § 21 Schlussbestimmung
- § 22 Inkrafttreten der Satzung  
Annahme durch den Zweigverein

\*(GO) Verweis auf nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung zur Satzung für Zweigvereine im KDFB Regensburg e.V.

## § 1

### NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

**"Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB),**

**Zweigverein \_\_\_\_\_."**

Er ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist ein selbstständiges Glied des Diözesanverbandes Regensburg e.V. und über diesen Mitglied des KDFB Landesverbandes Bayern e.V. und des Bundesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

## § 2

### ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS - VEREINSZWECK

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf eine eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.
- Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung von Bildung, Gleichberechtigung, Verbraucherberatung, sozial-karitativen und kirchlichen Zwecken weiter.

### § 3

#### VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
2. Verantwortliche und aktive Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft unter Beachtung der Interessen und Lebenssituationen von Frauen
3. Unterstützung der Gruppierungen des Zweigvereins (Eltern-Kind-Gruppen, Junge Frauen-Gruppen usw.)
4. Förderung von ehrenamtlichen Führungskräften und Mitarbeiterinnen
5. Weitergabe von Informationen und Arbeitsmaterial des Verbandes
6. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppierungen
7. Pflege der Gemeinschaft

### § 4

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (nach der Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### § 5

#### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. GO (1)  
Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.
2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Zweigverein führt zugleich zur Erlangung der Mitgliedschaft im Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) Diözesanverband Regensburg e.V.

### **Mitgliedererfassung**

Die Mitgliedererfassung und –verwaltung erfolgt im Zweigverein. GO (2)

Als Untergliederung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Regensburg e. V. ist der Zweigverein verpflichtet, bestimmte Daten an den Diözesanverband zu melden. GO (3)

### **Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß den geltenden Datenschutzvorgaben vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. GO (4)

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können KDFB-Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des Zweigvereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder des Zweigvereins werden durch einstimmigen Beschluss des ZV-Vorstandes ernannt. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden. Der Mitgliedsbeitrag wird weiter erhoben.

Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen.

**Ehrungen** sind in der Geschäftsordnung geregelt. GO (5)

### **Fördermitglieder**

Fördermitglieder unterstützen den Verein in Form von Geldzuwendungen, jedoch mindestens mit dem dreifachen Jahresbeitrag eines Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

## **§ 7**

### **INDIREKTE MITGLIEDSCHAFT**

Jedes Mitglied des KDFB Diözesanverbandes Regensburg e.V. ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.“ und der „Landfrauenvereinigung im KDFB Landesverband Bayern e.V.“.

Jedes Mitglied des KDFB Diözesanverbandes Regensburg e.V. ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln und der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

## § 8

### ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein.  
Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Zweigvereinsvorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Zweigvereinsvorstand. Gegen den Ausschluss kann der Diözesanvorstand zur Entscheidung angerufen werden.

GO (6)

## § 9

### MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag an den Zweigverein. Der Zweigverein leitet die Beitragsanteile für Diözesan-, Landes- und Bundesverband an den Diözesanverband weiter. Der Diözesanverband leitet die Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband an die jeweilige Ebene weiter.

Die Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Landesdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrages festgelegt.

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss - unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Bei beendeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

GO (7)

Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Landesdelegiertenversammlung festzusetzenden Teil des Mitgliedsbeitrages an den Diözesanverband zu zahlen. Dieser leitet den anteiligen Landes- und Bundesbeitrag weiter.

## § 10

### GLIEDERUNG DES KDFB DIÖZESANVERBANDES REGENSBURG

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Regensburg gliedert sich in

- a) Zweigvereine
- b) Bezirke
- c) Diözesanverband

## Zweigverein

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den Diözesanverband/-verbund. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanverband/-verbund.
4. Zweigvereine sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in der Pfarrei wohnenden Mitgliedern. Die Zweigvereine führen folgende Vereinsnamen:  
„Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB) – Zweigverein *Ortsname*“.  
Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst.

Die Zweigvereine arbeiten nach dieser, vom Diözesanverband zur Verfügung gestellten, Satzung für Zweigvereine. Änderungen müssen vom Diözesanverband genehmigt werden.

In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands des Diözesanverbandes mehrere KDFB-Gruppen mit eigener Leitung möglich.

Bei bevorstehender Auflösung eines Zweigvereins muss der Diözesanverband mind. sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die persönliche Mitgliedschaft im KDFB nicht (siehe auch § 12).

Mehrere Zweigvereine sind zu einem Bezirk zusammengeschlossen. Alle Zweigvereine der Diözese bilden den Diözesanverband.

Öffentliche Stellungnahmen kann der Zweigverein nur für seinen Bereich im Namen des Zweigvereins im Sinne des § 1 der Satzung abgeben. Gleichzeitig sind diese dem Diözesanverband zur Kenntnis zu bringen. Der Diözesanverband kann um Unterstützung gebeten werden.

## **Bezirke**

Die Bezirksebene dient als Arbeitsebene und Bindeglied zwischen den Zweigvereinen (ZV) und dem Diözesanverband (DV).

Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer Zweigvereine.

Die Bezirke arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und im Interesse ihrer Zweigvereine und unterstützen beide Ebenen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Verantwortung für die Arbeit im Bezirk obliegt der Bezirksleitung (der Bezirksleiterin, der stellvertretenden Bezirksleiterin, der Bezirksschriftführerin, dem Geistlichen Bezirksbeirat / der Geistlichen Bezirksbeirätin).

Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin des Bezirkes hat beratende Funktion.

Die Bezirksleitung wird alle vier Jahre durch max. vier Vertreterinnen je Zweigverein gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. GO (8)

## **Diözesanverband**

Diözesanverband/Diözesanverbund

1. Der Diözesanverband umfasst in der Regel das Gebiet der Diözese Regensburg. Alle Zweigvereine der Diözese bilden den Diözesanverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der bundesweiten Verbandsziele mit. Er handelt selbständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes. Der Diözesanverband organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.
3. Der Diözesanverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
4. Der Diözesanverband kann sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Bayern und des Bundesvorstandes.
5. Der KDFB Diözesanverband ist eine selbständige, Körperschaftlich organisierte Personenvereinigung und statuiert sich als eingetragener Verein. Er gibt sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände/-verbände enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand und dem Vorstand des Landesverbandes Bayern zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes.

Der Diözesanverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Diözesanbeauftragtenversammlung zu bestätigen ist.

Der Diözesanverband unterstützt die Zweigvereine bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

## § 11

### ORGANE DES ZWEIGVEREINS

Organe des Zweigvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 12

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme
- allen Mitgliedern

Fördermitglieder können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Zweigvereins
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Satzung und die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge
- f) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des ZV-Vorstandes
- g) Wahl der Zweigvereinsvertreterin für VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V. und der Landfrauenvereinigung im KDFB Landesverband Bayern e.V.
- h) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu geschehen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorstand des Zweigvereins. GO (9)  
Der Vorstand kann Gäste einladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. GO (10)

Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

GO (11)

Wahlen finden schriftlich und geheim statt.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Zweigvereinsvorstand verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leiterin der Versammlung und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen.

Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Aufforderung zur Verfügung gestellt.

Zur Auflösung eines Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Diözesanvorstand ist mind. 6 Wochen vor diesem Termin zu benachrichtigen.

Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Zweigvereins entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband Regensburg fortgeführt.

Hierzu erfragt der Diözesanverband die Einzugsermächtigung der Mitglieder des aufgelösten Zweigvereins.

## § 13 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem engeren Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und
- dem erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand besteht aus:

### Modell A (klassischer Vorstand)

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Es kann auch ein Vorstandsteam gewählt werden, das entweder aus Modell B oder Modell C oder Modell D besteht.

### Modell B

- mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- einer Schatzmeisterin und
- einer Schriftführerin

oder

### Modell C

- der Vorsitzenden
- mindestens einer Stellvertreterin
- bis zu \_\_\_ Beisitzerinnen (die maximale Zahl muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)

oder

### Modell D

- mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- bis zu \_\_\_ Beisitzerinnen (die maximale Zahl muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)

Das ausgewählte Vorstandsmodell (A, B, C oder D), nach dem der Vorstand gewählt wird, muss im Wahlprotokoll festgehalten werden.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Die Schatzmeisterin (Modell A und B) bzw. das für Kasse und Führung der Bankgeschäfte zuständige Vorstandsmitglied (Modell C und D) muss im Wahlprotokoll namentlich benannt werden.

Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Diese ist dem Diözesanbüro und der zuständigen Bezirksleiterin zu melden. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Beisitzerinnen GO (12)
- der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V.
- der Zweigvereinsvertreterin der Landfrauenvereinigung im KDFB Landesverband Bayern e.V.
- den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin (mit beratender Stimme)

Die Mehrheit der Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes und die Zweigvereinsvorsitzende müssen katholisch sein und sollen im Einzugsbereich des Zweigvereins wohnen. Nur Mitglieder des Verbandes können Vorstandsmitglieder werden.

### **Aufgaben des Vorstandes**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- c) Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweigvereins
- d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- e) Jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und ggf. das zuständige Finanzamt
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
- h) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- k) Teilnahme an Diözesan delegierten Versammlungen, Bezirkskonferenzen und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Bezirksebene
- l) Weitergabe von Informationen der Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- m) Weitergabe von wichtigen Informationen an den Diözesanverband GO (13)

## Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Die stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.  
Alternativ kann der Vorstand für zwei Jahre gewählt werden. Dann ist eine fünfmalige Wiederwahl zulässig.

In begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch den Diözesanverband in Ausnahmefällen eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben.  
Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Zweigvereinsvorstand im Amt.

Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. GO (14)  
Er / sie wird von den Vorstandsmitgliedern des Zweigvereins in das Amt berufen und hat im Vorstand beratende Stimme.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V. und die der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt (ggf. 2 Jahre, analog zur Wahlperiode ZV-Vorstand). Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Vorstand des Vereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglieder im erweiterten Vorstand. Wird keine ZV-Vertreterin der Landfrauenvereinigung gewählt, so fällt die Aufgabe an die Vorsitzende bzw. die Teamsprecherin des Zweigvereins. Der Diözesanverband gibt die Kontaktdaten an die Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverbandes Bayern e.V. weiter.

Die Zahl der Beisitzerinnen legt der Zweigverein fest.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Außerordentliche Vorstandssitzungen hat die Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Bei einem Vorsitzenden-Team muss ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Leiterin der Sitzung und der Protokollantin zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

## § 14

### KASSENPRÜFERINNEN

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Zweigvereinsvorstand oder dem erweiterten Zweigvereinsvorstand angehören dürfen.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 15

### RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte:

- an Mitgliederversammlungen des Zweigvereins teilzunehmen
- Mitsprache und Mitbestimmung in der ZV-Mitgliederversammlung
- Anträge an den ZV-Vorstand bzw. an die ZV-Mitgliederversammlung zu stellen
- für ein Amt im Verband zu kandidieren, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen
- Verantwortliche Mitsorge in allen Bereichen durch Anregungen, Vorschläge und konstruktive Stellungnahmen
- Informationen über das Geschehen im Verband zu erhalten und an Tagungen, Schulungen, Kursen usw. des Zweigvereins, des Diözesanverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen.

## § 16

### PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und zu befolgen
- den Verbandszweck zu fördern
- den Mitgliedsbeitrag zu zahlen
- bei Übernahme eines Amtes die damit verbundenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- bei Vertretungsaufgaben für den KDFB das Interesse und die Zielsetzung des Verbandes im Auge zu behalten.

## § 17

### ZUSAMMENSCHLÜSSE / FUSIONEN

Eine Möglichkeit, um den Fortbestand eines Zweigvereins zu sichern, kann der Zusammenschluss mit einem anderen Zweigverein sein.

Zum Zusammenschluss von zwei oder mehr Zweigvereinen ist je eine Mitgliederversammlung der beteiligten Zweigvereine mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Diözesanvorstand ist mindestens 6 Wochen vor diesem Termin zu benachrichtigen.

Zur Beschlussfassung über die Fusion von Zweigvereinen ist die mehrheitliche Zustimmung aller stimmberechtigten Anwesenden notwendig. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist dem Diözesanvorstand innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

Die betreffenden Zweigvereine einigen sich über die Namensgebung. Doppelnamen sind empfehlenswert.

Es empfiehlt sich, dass zu Beginn die Zweigvereine in der neuen Vorstandschaft gleichermaßen vertreten sind. Neuwahlen können – müssen aber nicht - angesetzt werden.

Das eventuell noch bestehende Bank- oder Kassenguthaben der Zweigvereine wird zusammengeführt.

Bei der ersten konstituierenden Sitzung der zukünftigen Vorstandschaft wird der jeweilige Bestand des noch bestehenden Bank- oder Kassenguthaben und die Übergabe / Zusammenführung in der Chronik vermerkt.

Sollte einer der betreffenden Zweigvereine ein eigener eingetragener Verein (e.V.) sein, so muss die Namensänderung und die neue Vorstandschaft dem Amtsgericht mitgeteilt und die vereinsrechtlichen Vorgaben befolgt werden.

## § 18

### VERMÖGENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs.1 bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

GO (15)

Der Zweigverein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 19

### VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Katholischen Deutschen Frauenbund, Diözesanverband Regensburg e.V. zu.

Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, so fällt das Vereinsvermögen der kirchlichen Stiftung zu, in welcher der Zweigverein tätig war.

Der KDFB Diözesanverband bzw. die kirchliche Stiftung haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

GO (16)

## § 20

### SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten wird beim Vorstand ein Schlichtungsausschuss gebildet.

Falls vor dem Schlichtungsausschuss eine Einigung zwischen den streitenden Parteien nicht zu erzielen ist, kann der Diözesanvorstand angerufen werden.

Den streitenden Parteien bleiben gerichtliche Auseinandersetzungen vorbehalten, soweit hierfür der Rechtsweg zulässig ist.

GO (17)

## § 21

### SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht (nur bei eingetragenen Vereinen) oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Änderungen der Zweigvereinssatzung, die durch die Bundes-, Landes- oder Diözesanebene beschlossen werden, müssen jeweils in die Zweigvereinssatzung übernommen werden.

## § 22

### INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Zweigvereins und der Zustimmung des Diözesanverbandes in Kraft.

### ANNAHME DURCH DEN ZWEIFVEREIN

Diese Satzung samt dazugehöriger Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Zweigvereins angenommen

am \_\_\_\_\_ .

## Notizen